

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstraße 7

1070 Wien

**Stefan Krase, MA**

Public Affairs

Wiener Linien GmbH &amp; Co KG

Erdbergstraße 202

1030 Wien

Telefon: 01 7909 142

Mobil: 0664 8835 9222

[stefan.krase@wienerlinien.at](mailto:stefan.krase@wienerlinien.at)[www.wienerlinien.at](http://www.wienerlinien.at)

Wien am, 08.10.2020

**Geschäftszahl: 2020.0.479.295****Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG);**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wiener Linien bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den zivilrechtlichen und zivilprozessualen Maßnahmen zur Bekämpfung von „Hass im Netz“.

**Zusammenfassend** halten wir fest, dass die **geplanten Maßnahmen** zum verbesserten Persönlichkeitsschutz und damit auch zu verbesserten Instrumentarien gegen „Hass im Netz“ seitens der Wiener Linien ausdrücklich **begrüßt** werden. Im Detail möchten wir dazu folgendes anmerken:

- Der neu eingeführte **§ 17a ABGB** regelt die grundsätzliche Unübertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte. In Abs 3 (auch iVm § 20 Abs 1) wird festgehalten, dass die Persönlichkeitsrechte auch **nach dem Tod fortwirken** und auf die nahen Angehörigen übergehen.
- Unseres Erachtens nach sollte darüber hinaus **auch** noch die Möglichkeit einer **Verfolgung** dieser Rechte **von Amts wegen** vorgesehen werden für den Fall, dass der Verstorbene keine nahen Angehörigen (mehr) hat. Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein, dass dieser Umstand allein dazu führen würde, dass es für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten eines Verstorbenen, der keine nahen Angehörigen hat, sozusagen einen „Freibrief“ gibt.
- § 20 Abs 2 ABGB sieht, unter bestimmten Voraussetzungen, eine **Aktivlegitimation** für einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts für den **Arbeitgeber** der betroffenen Person vor, wenn die Verletzung im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Da viele unserer MitarbeiterInnen sehr im Fokus der Öffentlichkeit stehen, **begrüßen** wir diese Möglichkeit auch selbst tätig werden zu können sehr.

- Auch die Möglichkeit gemäß Abs 3 nicht nur den unmittelbaren Täter zu verfolgen, sondern auch den **Vermittler**, sofern er keinen der Ausschlusstatbestände der §§ 13-17 ECG in Anspruch nehmen kann, sehen wir positiv.
- Durch das neu geschaffene zivilprozessuale Mandatsverfahren des **§ 549 ZPO** als Eilverfahren für besonders massive Fälle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz) - inklusive der Möglichkeit einer sofortigen **vorläufigen Vollstreckbarkeit** des **Unterlassungsanspruchs** – erwarten wir deutliche **Verfahrensbeschleunigungen** und positive Auswirkungen auf die Betroffenen durch beschleunigte Verfahren und die **schnellere Entfernung** der Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Ich bedanke mich im Vorhinein für die Berücksichtigung der geschilderten Anliegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,

Stefan Krase